

**Honorarprofessorenordnung
der Berufsakademie (BA) Sachsen
vom 8. August 2018**

Präambel

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Verleihungsvoraussetzungen
- § 3 Verfahren für die Verleihung
- § 4 Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Verleihung durch den Präsidenten
- § 5 Rechtliche Stellung des Honorarprofessors
- § 6 Widerruf, Verzicht
- § 7 Verfahren für die Weiterführung der Bezeichnung sowie des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper
- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306) beschließt die Berufsakademie Sachsen die folgende Ordnung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Präambel

Diese Ordnung gilt ausschließlich für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ im Sinne des SächsBAG. Sie soll ein qualitätsgesichertes Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ gewährleisten, das die Profilbildung der Berufsakademie (BA) Sachsen und ihrer Studienakademien wirksam unterstützt.

§ 1 Zuständigkeiten

Die Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann vom Präsident gemäß § 18 Abs. 3 SächsBAG an einen nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten der Berufsakademie (BA) Sachsen für die Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper verliehen werden, wenn er die Verleihungsvoraussetzungen nachweist und die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt.

§ 2 Verleihungsvoraussetzungen

(1) Verleihungsvoraussetzungen für die Honorarprofessoren sind gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 SächsBAG i. V. m. § 17 Abs. 1 SächsBAG

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium des entsprechenden Wissenschaftsgebietes,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.

(2) Zur Verleihung können nebenberuflich tätige Lehrbeauftragte vorgeschlagen werden, die über einen längeren Zeitraum - in der Regel mindestens vier Jahre - hinweg an der Berufsakademie (BA) Sachsen tätig sind und sich durch ihre hervorragenden Leistungen in der Lehre sowie durch ihre wissenschaftlichen Leistungen und ihr berufliches Engagement besonders ausgezeichnet haben. Hierbei sind insbesondere folgende Kriterien einzubeziehen:

- didaktisch-pädagogische Kompetenz,
- Anwendung der wissenschaftlichen Fähigkeiten in der Praxis (unter anderem entsprechende Veröffentlichungen),
- Erfahrungen und besondere Leistungen in Lehre/Ausbildung und Entwicklung von Lehr-/Ausbildungsangeboten,
- Managementbefähigung,
- Eignung und Engagement zur akademieübergreifenden Zusammenarbeit
- soziale Kompetenz,
- Lehr- oder Praxiserfahrung auf internationalem Gebiet.

(3) Für den Vorgeschlagenen soll die wissenschaftliche und pädagogische Befähigung und Erfahrung in der Praxis nachgewiesen werden. Die Person soll im Hinblick auf die wahrzunehmenden Aufgaben persönlich geeignet sein.

§ 3

Verfahren für die Verleihung

(1) Die Verleihung erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungskriterien auf Vorschlag des Direktors einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie (BA) Sachsen an die Direktorenkonferenz. Der Vorschlag ist eingehend nach folgenden Bewertungskriterien zu begründen:

- herausragende Leistungen in der Lehre, die u. a. durch Lehrevaluationen oder Hospitationen nachgewiesen wurden und/oder
- herausragende Forschungsleistungen und/oder
- bedeutende Einzelleistungen während der nebenberuflichen Lehrtätigkeit - in der Regel 48 LVS pro Studienjahr - (beispielsweise herausragende studienkonzeptionelle Arbeiten in den Akkreditierungsprozessen bzw. Reakkreditierungsprozessen, und/oder erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung neuer Studienangebote und/oder Einführung neuer Lehr- und Studienmethoden bzw. neuer Lehr- und Studienkonzepte) und/oder
- Teilnahme der nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten an gezielten Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der Didaktik o. ä. und/oder
- herausragende Leistungen und besonderes Engagement, für Aufgaben die nicht zu dem regulären Bereich eines nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten gehören (akademieübergreifende Projekte, Kooperationen mit Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, Wissens- und Technologietransfer, Publikationen, Kommissions-, Verbands- und Gremienarbeit) und/oder
- Einwerben zusätzlicher finanzieller Mittel,
- für nebenberuflich tätige Lehrkräfte soll ohne größere Unterbrechung eine erfolgreiche mindestens vierjährige Lehrtätigkeit nachgewiesen werden.

(2) Dem Vorschlag sind ferner beizufügen:

- Jeweils zwei wissenschaftliche Gutachten von anerkannten Wissenschaftlern auf den von ihnen vertretenen Lehrgebieten. Davon in der Regel ein Gutachten von einem Professor einer Hochschule außerhalb der Berufsakademie (BA) Sachsen. Der Schwerpunkt der Gutachten soll die Qualifikation, die Erfahrung und die Eignung entsprechend der Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ würdigen.
- Ein Gutachten von einer Einrichtung der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe oder Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben).
- Die Unterlagen des Vorgeschlagenen, insbesondere
 - Belege zur Überprüfung der Verleihungsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 3 S. 3 SächsBAG,
 - Lebenslauf des Vorgeschlagenen,
 - Nachweise der akademischen Vorbildung und Abschlüsse (beglaubigte Kopien),
 - Nachweise (Zeugnisse) der beruflichen Tätigkeit,
 - Nachweise über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Liste der Veröffentlichungen.

§ 4

Stellungnahme der Direktorenkonferenz und Entscheidung über die Verleihung durch den Präsidenten

(1) Die Direktorenkonferenz nimmt zum Verleihungsvorschlag Stellung. Sie prüft an Hand der in § 3 vorgelegten Unterlagen die fachliche Eignung des vorgeschlagenen nebenberuflich tätigen Lehrbeauftragten sowie die formalen Voraussetzungen des Vorschlages und gibt ein Votum ab.

(2) Der begründete Verleihungsvorschlag und die Stellungnahme der Direktorenkonferenz sind dem Präsidenten vorzulegen.

(3) Der Präsident entscheidet aufgrund des Votums der Direktorenkonferenz über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ im Sinne des SächsBAG an den Vorgeschlagenen. Der Präsident ist an das Votum der Direktorenkonferenz nicht gebunden.

(4) Der Präsident informiert den Direktor der Staatlichen Studienakademie über die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ im Sinne des SächsBAG.

§ 5

Rechtliche Stellung des Honorarprofessors

(1) Mit der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“ verbunden.

(2) Honorarprofessoren stehen in keinem Dienstverhältnis zur Berufsakademie (BA) Sachsen. Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ im Sinne des SächsBAG begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung eines Amtes als Professor.

(3) Honorarprofessoren sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 48 Lehrveranstaltungsstunden pro Studienjahr in ihrem Fachgebiet übernehmen und können verpflichtet werden, Prüfungen abzunehmen. Zudem verpflichtet sich der Honorarprofessor zur selbstständigen Mitwirkung an Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer an der Berufsakademie (BA) Sachsen.

§ 6

Widerruf, Verzicht

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor“ kann aus wichtigem Grund – unter anderem, um Schaden von der Berufsakademie (BA) Sachsen abzuhalten – vom Präsidenten widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Verbundenheit zur Berufsakademie (BA) Sachsen nicht mehr besteht oder wenn sich der Honorarprofessor an der Lehre oder der Forschung nicht mehr beteiligt. Damit endet auch die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“.

(2) Ein Verleihungsverfahren gilt, sofern das gesamte Verfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, 24 Monate nach Einreichung des Vorschlags durch den Direktor einer Staatlichen Studienakademie der Berufsakademie (BA) Sachsen an die Direktorenkonferenz als unerledigt abgeschlossen.

§ 7

Verfahren für die Weiterführung der Bezeichnung sowie des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper

(1) Ein nebenberuflich tätiger Lehrbeauftragter darf die Bezeichnung „Honorarprofessor“ sowie den Titel „Professor“ nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper gemäß § 18 Abs. 3 S. 5 SächsBAG i. V. m. § 17 Abs. 4 SächsBAG weiterführen, wenn seine Tätigkeit als Honorarprofessor mindestens fünf Jahre betrug und in diesem Zeitraum die Lehrverpflichtung und weitere Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 erfüllt wurden.

(2) Die Berechtigung zur Titelführung soll entzogen werden, wenn er sich ihrer nicht als würdig erweist. Damit endet auch die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

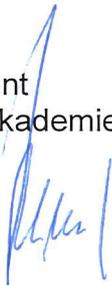
Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Erstellung der Vorschläge zur Verleihung des akademischen Titels „Professor“ und der Bezeichnung „Honorarprofessor“

- der Staatlichen Studienakademie Bautzen vom 01.09.2013
- der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn vom 27.09.2013
- der Staatlichen Studienakademie Dresden vom 01.09.2013
- der Staatlichen Studienakademie Glauchau vom 01.10.2013
- der Staatlichen Studienakademie Leipzig vom 01.09.2013
- der Staatlichen Studienakademie Plauen vom 26.09.2013
- der Staatlichen Studienakademie Riesa vom 01.10.2013

außer Kraft.

Glauchau, den 8. August 2018

Der Präsident
der Berufsakademie (BA) Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel

Anlage 1

Antrag des/der Kandidaten/-in

Persönliche Angaben			
Name, Vorname			
Höchster akad. Grad			
Berufungsjahr/-gebiet			
Berufliche Tätigkeit			
	(Art der Weiterbildung/Tätigkeit)	(Einrichtung/Firma)	(Zeitraum)
Akademischer Werdegang			
Hochschulpädagogische Weiterbildung			
Lehrerfahrung			
Außerakademische Berufstätigkeit			
Fachliche Kooperation mit Praxispartnern			
Wissenschaftliche Tätigkeit und Hochschulorganisation			
Wissenschaftliche Gutachten anerkannter Wissenschaftler (mind. von einem Professor einer Hochschule) und einem anerkannten Partner aus der Praxis	(Name, Hochschule/Fakultät)		
	(Name, Hochschule/Fakultät)		
	(Name, Firma des Praxispartners)		
Projekte (Forschung und Entwicklung/Wissens-/Technologietransfer)			

Wissenschaftliche Veröffentlichungen inkl. Fachbüchern und Patenten (Bitte geben Sie Ihre <u>wichtigsten</u> Publikationen an)	(Titel, bibliographische Angaben)	
Veröffentlichungen innerhalb der BA Sachsen (u. a. Lehrbriefe / E-Learning u. ä.)		
Tätigkeit bei der Entwicklung von Lehrangeboten an der BA Sachsen		
Tätigkeit in Fachgremien		
Tätigkeit in Gremien der BA Sachsen	(Gremium/ Arbeitsgruppe)	(Zeitraum)